

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. April 2007, 37. Stück, Nr. 201

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 6. Juni 2007, 55. Stück, Nr. 239

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 255

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. September 2009, 113. Stück, Nr. 436

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. Juni 2010, 42. Stück, Nr. 334

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 441

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2014, 30. Stück, Nr. 502

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 361

Gesamtfassung ab 01.10.2016

Curriculum für das

Bachelorstudium Politikwissenschaft

an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Innsbruck

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

- (1) An der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie an der Universität Innsbruck ist das Bachelorstudium Politikwissenschaft eingerichtet. Das Bachelorstudium Politikwissenschaft ist der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Bachelorstudium Politikwissenschaft dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Sozialwissenschaften und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Politikwissenschaft erfordern. Als wissenschaftliches Studium besteht sein Kern in der Vermittlung von Inhalten, Theorien, Methoden und Instrumenten der Politikwissenschaft.
- (3) Das Ausbildungsziel des Bachelorstudiums ist die wissenschaftlich fundierte, theorie- und methodengestützte Problemlösungskompetenz der Absolventinnen und Absolventen. Diese Problemlösungskompetenz soll sie befähigen, in ihren jeweiligen beruflichen Einsatzfeldern einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich fundiert und praxisorientiert zu bearbeiten. Als akademisch ausgebildete Fachleute auf dem Gebiet der Politikwissenschaft verfügen sie über eine breite Qualifikation, die ihren Einsatz in unterschiedlichen beruflichen Feldern ermöglicht.

- (4) Ziel und Aufgabe des Bachelorstudiums Politikwissenschaft ist es, den Studierenden ein aktuelles, fundiertes und praxisnahes Wissen über nationale und internationale politische Systeme zu vermitteln und Studierende zur politikwissenschaftlichen Analyse, d.h. zur Analyse von Macht- und Herrschaftsverhältnissen zu befähigen.
- (5) In den einzelnen Modulen werden den Studierenden im Rahmen der angebotenen Lehrveranstaltungen Sozialkompetenzen vermittelt wie die Befähigung zur Gruppenarbeit, zur Präsentation der Arbeiten, der Moderation von Diskussionen usw.
- (6) Die Ergebnisse der Geschlechterforschung sind in allen Bereichen der politikwissenschaftlichen Lehre zu berücksichtigen. Der aktuelle Forschungsstand im Bereich der Geschlechterforschung soll daher in allen Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden. Neben der allgemeinen Berücksichtigung in den Lehrveranstaltungen ist im Curriculum ein eigenes Modul vorgesehen, in dem spezifische Fragen zur Geschlechterforschung einschließlich sexueller Minderheiten und der Queer, Lesbian und Gay Studies behandelt werden.
- (7) Hinsichtlich des Qualifikationsprofils des Bachelorstudiums Politikwissenschaft ist festzuhalten:
 1. Die Vermittlung des politikwissenschaftlichen Wissens und der analytischen Kompetenzen sowie der methodischen Grundlagen dient der Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit und soll die fachliche, persönliche und soziale Kompetenz fördern.
 2. Absolventinnen und Absolventen finden ihre Arbeitsplätze u.a. in der öffentlichen Verwaltung, in politischen Institutionen und Organisationen, im Bereich Öffentlichkeitsarbeit sowie der Politikberatung, in den Medien, in nationalen, internationalen sowie in nichtstaatlichen Organisationen und im universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Bereich.

§ 2 Studienumfang und Studiendauer

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP). Das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern. 25 Arbeitsstunden entsprechen einem ECTS-AP.
- (2) Das Bachelorstudium wird in Form von Modulen durchgeführt.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:
Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein. Teilungsziffer: 200.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
 1. Proseminare (PS) führen interaktiv in die wissenschaftliche Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch fachliche Probleme. Sie vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Teilungsziffer: 35.
 2. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 35.
- (3) Im Rahmen von Lehrveranstaltungen können Exkursionen durchgeführt werden. Exkursionen dienen der praktischen Veranschaulichung politikwissenschaftlicher Problemfelder und Lerninhalte. Sie bieten die Möglichkeit, politische oder wirtschaftliche Institutionen sowie Lehr- und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland kennenzulernen.

§ 4 Vergabe der Plätze in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 4a Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. VO Grundzüge der Politikwissenschaft (PM 1 lit. a, 4 SST, 7,5 ECTS-AP),
 2. VO Politikwissenschaftliches Arbeiten (PM 1 lit. b, 2 SST, 5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 17,5 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.

§ 5 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 147,5 ECTS-AP zu absolvieren.

| 1. | Pflichtmodul: Einführung in die Politikwissenschaft | SST | ECTS-AP |
|-----------|---|----------|-------------|
| a. | VO Grundzüge der Politikwissenschaft | 4 | 7,5 |
| b. | VO Politikwissenschaftliches Arbeiten | 2 | 5 |
| | Summe | 6 | 12,5 |
| | Lernziel des Moduls: Die Studierenden können zentrale politischen Prozesse, Institutionen, Strukturen und Politikfelder und die damit zusammenhängenden Probleme erklären und beschreiben. Sie sind zudem in der Lage, die wesentlichen Bestandteile einer wissenschaftlichen Arbeit zu identifizieren und kritisch zu reflektieren, Literatur zu recherchieren und den Forschungsstand zu debattieren sowie Forschungsfragen und Argumente zu formulieren. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: keine | | |

| 2. | Pflichtmodul: Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften | SST | ECTS-AP |
|--|---|----------|-----------|
| a. | VO Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften | 2 | 5 |
| b. | PS Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Studierende können die Grundlagen der empirischen Forschung charakterisieren. Sie können die wichtigsten qualitativen und quantitativen Erhebungsmethoden dem jeweiligen wissenschaftstheoretischen und methodologischen Hintergrund zuordnen und entscheiden, welche Forschungsfragen welche Methoden erfordern. Sie sind in der Lage, vorliegende empirische Studien kritisch zu bewerten und erste Phasen eines Forschungsablaufes (Formulierung einer Forschungsfrage, Datenerhebung, Methodenreflexion) qualitativ und/oder quantitativ oder methodentriangulativ selbstständig durchzuführen.</p> | | | |
| Anmeldungsvoraussetzung/en: keine | | | |

| 3. | Pflichtmodul: Statistik | SST | ECTS-AP |
|---|--------------------------------|----------|-----------|
| a. | VO Statistik | 2 | 5 |
| b. | PS Statistik | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden können die Logik der gängigen statistischen Verfahren und Vorgehensweisen in der empirischen Forschung der Sozialwissenschaften nachvollziehen und verstehen deren Anwendung im Rahmen der empirischen Forschung. Sie sind in der Lage, statistische Aussagen kritisch zu rezipieren und einfache Datenanalysen selbstständig durchzuführen.</p> | | | |
| Anmeldungsvoraussetzung/en: keine | | | |

| 4. | Pflichtmodul: Politische Theorie und Ideengeschichte und Geschlechterforschung | SST | ECTS-AP |
|---|---|------------|----------------|
| a. | VO Politische Theorie und Ideengeschichte | 2 | 5 |
| b. | VO Geschlechterforschung | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden können die Entwicklung politischen Denkens im Laufe der Jahrhunderte einordnen und erklären. Sie können verschiedene Definitionen von Herrschaft darlegen und können unterschiedliche Theorien des Staates sowie unterschiedliche Demokratietheorien beschreiben.</p> <p>Darüber hinaus können sie die historische Genese und kulturelle Variabilität gesellschaftlicher Ordnung darlegen. Sie sind fähig, Geschlechtercodierungen in der westlichen Geistes- und Kulturgeschichte sowie in (sozial)wissenschaftlichen Diskursen der Moderne kritisch zu reflektieren und können politische Strategien der Geschlechterpolitik auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene eigenständig beurteilen.</p> | | | |
| Anmeldungsvoraussetzung/en: keine | | | |

| 5. | Pflichtmodul: Europäische Integration – Einführung | SST | ECTS-AP |
|--|---|------------|----------------|
| a. | VO Europäische Integration – Einführung | 2 | 5 |
| b. | PS Europäische Integration – Einführung | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden können den Prozess der europäischen Integration und die Funktionsweise der Europäischen Union erklären und beschreiben. Sie sind in der Lage, Fragestellungen zu den Institutionen, Entscheidungsverfahren und Politikfeldern im politischen System der EU und seiner Mitgliedstaaten zu analysieren und eigenständig zu beantworten.</p> | | | |
| Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung des Moduls gem. § 5 Abs. 1 Z 1 | | | |

| 6. | Pflichtmodul: Österreichisches politisches System – Einführung | SST | ECTS-AP |
|---|---|------------|----------------|
| a. | VO Österreichisches politisches System – Einführung | 2 | 5 |
| b. | PS Österreichisches politisches System – Einführung | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, die Grundzüge des politischen Systems Österreichs zu erläutern. Sie kennen Funktionen und Strukturen relevanter Institutionen und Prozesse des politischen Systems und ausgewählter Policybereiche. Darüber hinaus können sie die wesentlichen Aspekte der politischen Geschichte der Ersten und Zweiten Republik darlegen.</p> | | | |
| <p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung des Moduls gem. § 5 Abs. 1 Z 1</p> | | | |

| 7. | Pflichtmodul: Vergleich politischer Systeme – Einführung | SST | ECTS-AP |
|---|---|------------|----------------|
| a. | VO Vergleich politischer Systeme – Einführung | 2 | 5 |
| b. | PS Vergleich politischer Systeme – Einführung | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden können unterschiedliche analytische Zugänge des politikwissenschaftlichen Vergleichs benennen und ausgewählte Konzepte der Vergleichenden Regierungslehre darstellen und erklären. Sie sind zudem in der Lage, die institutionellen Strukturen und die Funktionsweise unterschiedlicher Strukturen demokratischer Regierungssysteme zu analysieren und zu bewerten.</p> | | | |
| <p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung des Moduls gem. § 5 Abs. 1 Z 1</p> | | | |

| 8. | Pflichtmodul: Internationale Beziehungen – Einführung | SST | ECTS-AP |
|---|--|------------|----------------|
| a. | VO Internationale Beziehungen – Einführung | 2 | 5 |
| b. | PS Internationale Beziehungen – Einführung | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden verstehen die Grundlagen und Zusammenhänge internationaler Beziehungen und nationaler Außenpolitik und sind in der Lage, diese unter Anleitung zu analysieren. Die Studierenden kennen die wesentlichen Elemente des klassischen und modernen Völkerrechts und sind in der Lage, diese zu reproduzieren. Sie sind zudem in der Lage, die zentralen historischen Entwicklungen im Staatensystem des 20. und des 21. Jahrhunderts darzulegen.</p> | | | |
| <p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung des Moduls gem. § 5 Abs. 1 Z 1</p> | | | |

| 9. | Pflichtmodul: Politische Kommunikation und Wahlforschung – Einführung | SST | ECTS-AP |
|---|--|------------|----------------|
| a. | VO Politische Kommunikation und Wahlforschung – Einführung | 2 | 5 |
| b. | PS Politische Kommunikation und Wahlforschung – Einführung | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden können das Verhalten von WählerInnen, politischen Parteien und Medien in Demokratien theoriengeleitet und mithilfe empirischer Befunde beschreiben und erklären. Sie können die Funktion politischer Kommunikation und die Logik medienzentrierter Demokratie erkennen.</p> | | | |
| <p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung des Moduls gem. § 5 Abs. 1 Z 1</p> | | | |

| 10. | Pflichtmodul: Europäische Integration – Vertiefung | SST | ECTS-AP |
|--|---|------------|----------------|
| a. | VO Europäische Integration – Vertiefung | 2 | 5 |
| b. | SE Europäische Integration – Vertiefung | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, die Funktionsweise und Ausdifferenzierung des politischen Systems der EU zu erklären. Sie können am Beispiel einzelner Organe und Institutionen interner und institutioneller Entscheidungsverfahren und der Ausprägung einzelner Politikfelder Fragestellungen diskutieren und beantworten.</p> | | | |
| <p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung des Moduls gem. § 5 Abs. 1 Z 1 sowie der Module gem. § 5 Abs. 1 Z 2, 3, 5</p> | | | |

| 11. | Pflichtmodul: Österreichisches politisches System – Vertiefung | SST | ECTS-AP |
|---|---|------------|----------------|
| a. | VO Österreichisches politisches System – Vertiefung | 2 | 5 |
| b. | SE Österreichisches politisches System – Vertiefung | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden können einzelne Teilbereiche des österreichischen politischen Systems detailliert erläutern, sie haben exemplarisch vertiefendes Wissen in diesen Teilbereichen erworben und sind in der Lage, sich in andere Teilbereiche selbstständig einzuarbeiten.</p> | | | |
| <p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung des Moduls gem. § 5 Abs. 1 Z 1 sowie der Module gem. § 5 Abs. 1 Z 2, 3, 6</p> | | | |

| 12. | Pflichtmodul: Vergleich politischer Systeme – Vertiefung | SST | ECTS-AP |
|--|---|----------|-----------|
| a. | VO Vergleich politischer Systeme – Vertiefung | 2 | 5 |
| b. | SE Vergleich politischer Systeme – Vertiefung | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden können die Struktur- und Funktionsprofile unterschiedlicher demokratischer Regierungssysteme darstellen und erklären. Sie sind ferner in der Lage, auf der Basis einschlägiger theoretisch-konzeptueller Ansätze mäßig komplexe Phänomene aus dem Gegenstandsbereich der Vergleichenden Regierungslehre überwiegend eigenständig problemorientiert zu analysieren und zu bewerten.</p> | | | |
| <p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung des Moduls gem. § 5 Abs. 1 Z 1 sowie der Module gem. § 5 Abs. 1 Z 2, 3,7</p> | | | |

| 13. | Pflichtmodul: Internationale Beziehungen – Vertiefung | SST | ECTS-AP |
|---|--|----------|-----------|
| a. | VO Internationale Beziehungen – Vertiefung | 2 | 5 |
| b. | SE Internationale Beziehungen – Vertiefung | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, einzelne Teilbereiche Internationaler Beziehungen zu analysieren sowie deren Theorien und Methoden kritisch zu reflektieren. Sie können sich damit vergleichbare Theorien und Methoden des Teilbereichs selbstständig erarbeiten.</p> | | | |
| <p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung des Moduls gem. § 5 Abs. 1 Z 1 sowie der Module gem. § 5 Abs. 1 Z 2, 3, 8</p> | | | |

| 14. | Pflichtmodul: Politische Kommunikation und Wahlforschung – Vertiefung | SST | ECTS-AP |
|--|--|----------|-----------|
| a. | VO Politische Kommunikation und Wahlforschung – Vertiefung | 2 | 5 |
| b. | SE Politische Kommunikation und Wahlforschung – Vertiefung | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, unterschiedliche Zugänge zur Wahl- und Parteienforschung sowie der politischen Kommunikations- und Medienforschung aufzulisten. Darüber hinaus können sie den Einfluss öffentlicher Meinung auf Politik analysieren.</p> | | | |
| <p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung des Moduls gem. § 5 Abs. 1 Z 1 sowie der Module gem. § 5 Abs. 1 Z 2, 3, 9</p> | | | |

| 15. | Pflichtmodul: Politische Bildung | SST | ECTS-AP |
|---|---|----------|----------|
| a. | VO Politische Bildung | 2 | 5 |
| | Summe | 2 | 5 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden verstehen die Institutionalisierung und Entwicklung einer Infrastruktur schulischer und außerschulischer politischer Bildung im deutschsprachigen Raum. Sie setzen sich mit verschiedenen zentralen didaktischen Konzeptionen, Inhaltsfeldern und methodischen Zugängen in der Politikdidaktik auseinander.</p> | | | |
| <p>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</p> | | | |

(2) Es sind Wahlmodule im Umfang von insgesamt 17,5 ECTS-AP zu absolvieren:

| 1. | Wahlmodul: Politikwissenschaftliche Praxis | SST | ECTS-AP |
|--|--|----------|-------------|
| a. | Praxis | - | 12,5 |
| b. | SE Reflexion der politikwissenschaftlichen Praxis | 2 | 5 |
| | Summe | 2 | 17,5 |
| <p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden absolvieren eine Berufspraxis im Umfang von 240 Wochenstunden (bei Einrichtungen wie Parlamenten, Regierungsinstitutionen oder Verwaltungsbehörden, internationalen Organisationen, Medien etc.), um erste Einblicke in ein Praxisfeld ihrer Wahl zu gewinnen, und verfassen darüber einen Bericht. Im nachfolgenden Seminar werden diese konkreten Erfahrungen in schriftlichen und mündlichen Berichten im Zusammenhang mit den institutionellen Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikumsplatzes reflektiert und die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder vergleichend diskutiert.</p> <p>Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung durch den Universitätsstudienleiter bzw. die Universitätsstudienleiterin einzuholen. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit ist eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung, an der die Praxis absolviert wurde, vorzulegen.</p> | | | |
| <p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung des Moduls gem. § 5 Abs. 1 Z 1</p> | | | |

| 2. | Wahlmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen | SST | ECTS-AP |
|--|--|----------|-----------|
| | Es können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-AP aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelor- und/oder Diplomstudien frei gewählt werden. | - | 10 |
| | Summe | - | 10 |
| <p>Lernziel des Moduls: Dieses Modul dient der Erweiterung des Studiums und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen.</p> | | | |
| <p>Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.</p> | | | |

3. Zur individuellen Schwerpunktsetzung können Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Bachelorstudien im Ausmaß von 17,5 oder 7,5 ECTS-AP frei gewählt werden. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen sind zu erfüllen.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Im Bachelorstudium Politikwissenschaft ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 15 ECTS-AP zu erstellen.
- (2) Bachelorarbeiten stellen Arbeiten dar, die den Standards der Politikwissenschaft in inhaltlicher und methodischer Hinsicht gerecht werden müssen.
- (3) Studierende haben durch die Anfertigung der Bachelorarbeit den Nachweis zu erbringen, dass sie selbstständig in der Lage sind, das theoretische und methodische Instrumentarium der Politikwissenschaft auf eine eingegrenzte Fragestellung anzuwenden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter der Module gem. § 5 Abs. 1 Z. 10 bis 14 abzufassen.
- (5) Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 15 ECTS-AP. Sie wird zusätzlich zu den im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltung des Moduls vorgesehenen Leistungen erbracht. Die Bachelorarbeit muss in schriftlicher Ausfertigung und in der von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festgelegten elektronischen Form eingereicht werden.
- (6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, soweit die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert gekennzeichnet und beurteilbar sind und die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter die Zustimmung dafür gibt.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in einer Fremdsprache abgefasst werden, wenn die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter dem zustimmt.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen, und zwar durch
 1. Prüfungen der Lehrinhalte der Vorlesungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode festzulegen.
 2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Beurteilungskriterien festzulegen.
- (2) Die Beurteilung des Moduls „Politikwissenschaftliche Praxis“ erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter des Seminars „Reflexion der politikwissenschaftlichen Praxis“.

§ 8 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Politikwissenschaft wird der akademische Grad „**Bachelor of Arts**“, abgekürzt „BA“ verliehen.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die das Diplomstudium Politikwissenschaft (Studienplan kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 6. September 2001, 62. Stück, Nr. 825), vor Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den ersten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens fünf Semestern, den zweiten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb längstens sechs Semestern abzuschließen.
Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist der oder die Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Eine Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 ist in Anhang 1 zu diesem Curriculum festgelegt.
- (3) Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Politikwissenschaft in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23.04.2007, 37. Stück, Nr. 201, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 255 wie folgt:
- „Grundlagen der Europaforschung“ (VO 4) „Europäische Integration – Einführung“
(VO 2 und PS 2)
- „Minderheitenforschung“ (VO 2) „Volkswirtschaftslehre und politische Ökonomie“
(VO 2)
- (4) Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Politikwissenschaft in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23. Juni 2010, 42. Stück, Nr. 334, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 441, wie folgt:

| | |
|---|---|
| Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten (PS 2) | Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten (SL 2) |
| Soziologische Perspektiven und Denkweisen (VO 4) | Einführung in soziologische Perspektiven und Denkweisen (VO 2) und Soziologische Perspektiven und Denkweisen – Themen der Gegenwartsgesellschaft (VO 2) |

- (5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 4a Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 361, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Das Curriculum tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) §§ 3, 5, 8 und 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 441, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.
- (3) § 4a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 441, tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.
- (4) [außer Kraft getreten gemäß Abs. 6]
- (5) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.06.2014, 30. Stück, Nr. 502 tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (6) § 10 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.
- (7) § 4a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (8) § 4a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 361, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

Anhang 1: Anerkennung von Prüfungen

Die nachstehenden, im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck (Studienplan kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 6. September 2001, 62. Stück, Nr. 825) positiv beurteilten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck (Curriculum kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 23. April 2007, 37. Stück, Nr. 201 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 255) wie folgt als gleichwertig anerkannt:

| Positiv beurteilte Prüfungen gemäß Studienplan kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 6. September 2001, 62. Stück, Nr. 825 | | Anerkannt als gleichwertige Prüfungen gemäß Curriculum kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 23. April 2007, 37. Stück, Nr. 201, idF des Mitteilungsblattes vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 255 | |
|--|--|--|---|
| I. Studienabschnitt | | | |
| § 4 (a) | 2 PS Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten | § 5 (1) 1. | 2 PS Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten |
| § 4 (b) | 3 VO Grundzüge der Politikwissenschaft | § 5 (1) 2. | 4 VO Grundzüge der Politikwissenschaft |
| § 4 (c) | 2 VO Grundzüge der Sozialwissenschaften/Einführung in die Wissenschaftstheorie | § 5 (2) 1. | 4 VO Soziologische Perspektiven und Denkweisen |
| § 5 (2) | 2 VO Methoden der politikwissenschaftlichen Forschung | § 5 (1) 3. a | 2 VO Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften |
| § 5 (2) | 2 PS Methoden der politikwissenschaftlichen Forschung | § 5 (1) 3. b | 2 PS Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften |
| § 5 (1) | 3 VO und PS Statistik für Sozialwissenschaften | § 5 (2) 2. a § 5 (2) 2. b | 2 VO Statistik 2 PS Statistik |
| § 5 (3) b | 2 VO Politische Theorie und Ideengeschichte | § 5 (2) 13. b | 2 VO Politische Theorien |
| § 5 (4) | 2 PS Politische Theorie und Ideengeschichte | § 5 (2) 3 b | 2 VO Soziale Theorien |
| § 5 (3) a | 2 VO Österreichisches politisches System | § 5 (2) 5. a | 2 VO Österreichisches politisches System – Einführung |
| § 5 (4) | 2 PS Österreichisches politisches System | § 5 (2) 5. b | 2 PS Österreichisches politisches System – Einführung |
| § 5 (3)d | 2 VO Vergleich politischer Systeme | § 5 (2) 6. a | 2 VO Vergleich politischer Systeme – Einführung |
| § 5 (4) | 2 PS Vergleich politischer Systeme | § 5 (2) 6. b | 2 PS Vergleich politischer Systeme – Einführung |
| § 5 (3) c | 2 VO Internationale Politik | § 5 (2) 7. a | 2 VO Internationale Politik – Einführung |
| § 5 (4) | 2 PS Internationale Politik | § 5 (2) 7. b | 2 PS Internationale Politik –Einführung |
| § 5 (3) e | 2 VO Politisches System der Europäischen Union und europäischen Integration | § 5 (2) 4. a | 2 VO Europäische Integration - Einführung |
| § 5 (4) | 2 PS Politisches System der Europäischen Union und europäischen Integration | § 5 (2) 4. b | 2 PS Europäische Integration - Einführung |
| | | | |

| II. Studienabschnitt | | | |
|-----------------------------|---|---------------|---|
| § 10 (4) d | 2 SE Politische Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit | § 5 (2) 8. b | 2 SE Medien, politische Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit |
| § 10 (1) a | 2 VO Österreichisches politisches System | § 5 (2) 9. a | 2 VO Österreichisches politisches System – Vertiefung |
| § 10 (2) | 2 SE Österreichisches politisches System | § 5 (2) 9. b | 2 SE Österreichisches politisches System – Vertiefung |
| § 10 (1) d | 2 VO Vergleich politischer Systeme | § 5 (2) 10. a | 2 VO Vergleich politischer Systeme – Vertiefung |
| § 10 (2) | 2 SE Vergleich politischer Systeme | § 5 (2) 10. b | 2 SE Vergleich politischer Systeme – Vertiefung |
| § 10 (1) c | 2 VO Internationale Politik | § 5 (2) 11. a | 2 VO Internationale Politik – Vertiefung |
| § 10 (2) | 2 SE Internationale Politik | § 5 (2) 11. b | 2 SE Internationale Politik – Vertiefung |
| § 10 (1) e | 2 VO Politisches System der Europäischen Union und europäischen Integration | § 5 (2) 12. a | 2 VO Europäische Integration - Vertiefung |
| § 10 (2) | 2 SE Politisches System der Europäischen Union und europäischen Integration | § 5 (2) 12. b | 2 SE Europäische Integration - Vertiefung |
| § 11 | 4 PS Politikwissenschaftliche Praxis | § 5 (3) 8. | 2 SE Reflexion der politikwissenschaftlichen Praxis |